



# Rechtsanwälte, Fremdsprachen, Internationalität

Mandatsarbeit hat nur schwachen Auslandsbezug – muss Ausbildung internationaler werden?

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Nordrhein-Westfalen will in der Juristenausbildung Fremdsprachenkompetenzen und Internationalität stärken. Der Beitrag nimmt dieses Reformvorhaben zum Anlass, den Einsatz von Fremdsprachen durch die Anwaltschaft und die Internationalität der anwaltlichen Tätigkeit zu untersuchen und so zu klären, ob Reformen dieser Art durch die Realitäten des Rechtsdienstleistungsmarktes veranlasst sind.

## I. Einleitung

Nordrhein-Westfalen, das rund ein Viertel der deutschen Volljuristen ausbildet bzw. staatlich prüft, hat im September 2020 einen Gesetzentwurf zur Reform des Juristenausbildungsgesetzes NRW vorgelegt<sup>1</sup> und auf diese Weise die sich – beinahe schon traditionsgemäß<sup>2</sup> – zäh hinziehenden Reformbemühungen der Justizministerkonferenz<sup>3</sup> auf Bundesebene gleichsam „links überholt“. Bei betroffenen Studierenden und Referendaren hat der Vorschlag in sozialen Medien verbreitet für Fassungslosigkeit gesorgt: Die Ausbildung wird inhaltlich eher angereichert als entschlackt, die Prüfungsformate werden in Summe nicht absolventenfreundlicher gestaltet, sondern anspruchsvoller. Ein Aspekt, auf den der Entwurf interessanterweise besonderes Augenmerk richtet, ist die Fremdsprachenkompetenz der Juristen in spe. Der Erwerb von Fremdsprachenkompetenz ist seit der Reform der Juristenausbildung 2003<sup>4</sup> Aufgabe des juristischen Studiums (§ 5a Abs. 2 S. 2 DRiG). Nordrhein-Westfalen will die Fremdsprachenkompetenz künftig weiter dadurch stärken, dass das Absolvieren einer „Verfahrenssimulation in fremder Sprache“ eine traditionelle häusliche Arbeit ersetzen kann. Gefördert werden soll hierdurch auch die „Internationalität der Ausbil-

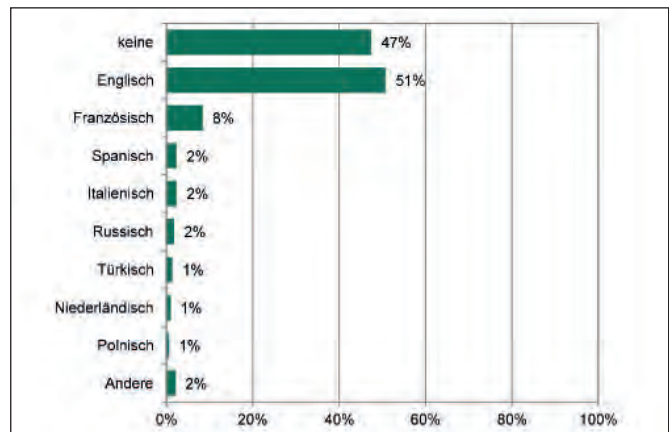


Abb. 1: Genutzte Fremdsprachen im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit – Gesamtbetrachtung (Aufgrund der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen addieren sich die Anteilswerte nicht zu 100 Prozent).

dung“<sup>5</sup>; in dieses Anliegen passt auch, dass das IPR und das Europarecht als Ausbildungsgegenstand aufgewertet werden.

Ob und inwieweit Fremdsprachen und „Internationalität“ in der späteren Berufstätigkeit der Studierenden, die ganz überwiegend Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt werden, tatsächlich eine Rolle spielen, ist offensichtlich nicht näher geklärt worden. Die Reformidee scheint eher auf der – sicherlich mehrheitsfähigen – Sichtweise zu beruhen, dass Sprachen und Weltläufigkeit noch niemandem geschadet haben. Angesichts einer trotz fachlicher Überfrachtung mit Blick auf den gesetzgeberischen Auftrag zur praxisorientierten Ausbildung weiterhin in manchen Bereichen defizitären Juristenausbildung stellt sich gleichwohl die Frage, ob hier die Prioritäten richtig gesetzt werden. Erkenntnisgewinn kann die sogenannte Europastudie bieten, in der das Soldan Institut die Nutzung von Fremdsprachen und die „Internationalität“ der anwaltlichen Berufsausübung geklärt hat.<sup>6</sup>

## II. Empirischer Befund

### 1. Fremdsprachen

Fast jeder zweite Anwalt (47 Prozent) nutzt im Rahmen der Berufsausübung keine Fremdsprache. Mehrheitlich (51 Prozent) wird Englisch als Fremdsprache genutzt. Englisch zählt damit auch bei Anwälten zu der verbreitetsten Fremdsprache. 8 Prozent der Anwälte, die eine Fremdsprache im Berufsalltag nutzen, gaben als solche Französisch an. Andere Fremdsprachen spielen hingegen kaum eine Rolle. Deutlich wird dabei, dass die Nutzung der Fremdsprache nicht zwangsläufig in Verbindung mit Mandaten mit Auslandsbezug steht. Ein Auslandsbezug der bearbeiteten Mandate wurde von der überwiegenden Mehrheit verneint.<sup>7</sup> Häufig resultiert der

1 Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, Vorlage 17/3924 (abrufbar unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)).  
 2 Instrukтив Lührig, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, 1997.  
 3 Vgl. die bislang ergebnislosen Berichte des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zu einer weiteren Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder von 2014, 2016, 2017 und 2019, abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).  
 4 Hierzu Kilian, Juristenausbildung, 2015, S. 49 ff.  
 5 RefE (Fn. 1), S. 33, 37, 39.  
 6 In dieser Studie wurden 2016 in fünf Ländern (Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Spanien) Rechtsanwälte zu ihrem Berufs- und Privatleben befragt. In Deutschland führte die Befragung das Soldan Institut durch, an ihr beteiligten sich 1.614 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.  
 7 Hierzu sogleich unter II 2.

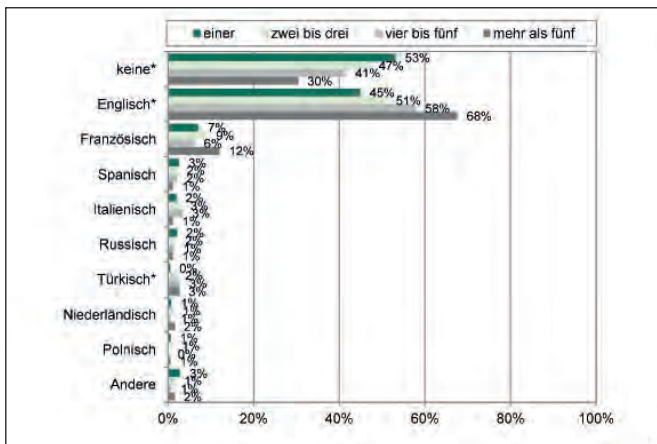


Abb. 2: Genutzte Fremdsprachen im Rahmen der Anwaltstätigkeit – nach Zahl der Rechtsanwälte in der Kanzlei

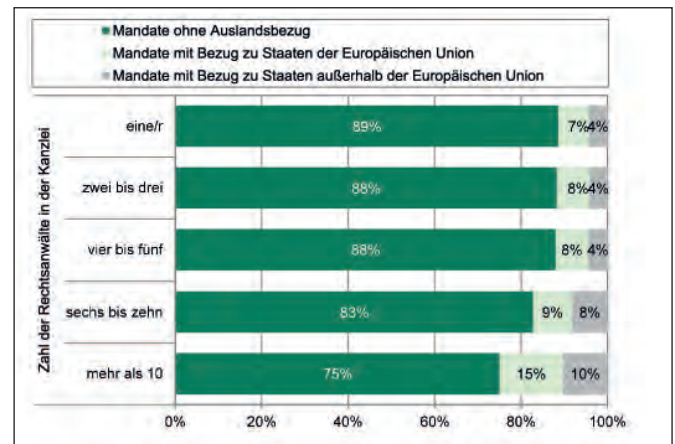


Abb. 3: Auslandsbezug von Mandaten nach Zahl der Rechtsanwälte in der Kanzlei (statistisch signifikanter Zusammenhang [p < 0.05]).

Fremdspracheneinsatz daher auf Mandaten, in denen die Fremdsprachenkompetenz lediglich aufgrund der sprachlichen Kompetenzen oder Präferenzen „inländischer“ Mandanten zum Einsatz kommt.

Betrachtet man den Einsatz von Fremdsprachen in Abhängigkeit von der Größe der Kanzlei, in der ein Rechtsanwalt tätig ist, zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang. Je größer eine Kanzlei ist, desto eher werden dort Fremdsprachen im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit genutzt. In Einzelkanzleien gibt mehr als die Hälfte der Anwälte an, keine Fremdsprache zu nutzen. 45 Prozent von ihnen nutzen Englisch im Rahmen ihrer Tätigkeit. Bei Kanzleien mit mehr als fünf Rechtsanwälten wird Englisch hingegen von 68 Prozent genutzt, nur 30 Prozent der Anwälte geben dort an, keine Fremdsprache zu nutzen. Die geringen Abweichungen der Werte für kleine Kanzleien von den Durchschnittswerten zeigen freilich auf, dass die recht intensive Nutzung von Fremdsprachen in größeren Kanzleien in absoluten Zahlen nur eine vergleichsweise kleine Gruppe von Rechtsanwälten betrifft – die durchschnittliche Größe deutscher Kanzleien wird aufgrund der medialen Dominanz von Kanzleien des „Big Law“ gemeinhin überschätzt: Anwaltliche Tätigkeit vollzieht sich in Deutschland weiterhin deutlich mehrheitlich in eher kleinen anwaltlichen Zusammenschlüssen, auch wenn die durchschnittliche Kanzleigröße kontinuierlich wächst.

## 2. Auslandsbezug

Der Auslandsbezug der anwaltlichen Tätigkeit deutscher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist insgesamt nur schwach ausgeprägt. Als solcher definiert wurde im Rahmen der länderübergreifenden Studie die Betreuung ausländischer Mandanten, die Anwendung ausländischen Rechts oder eine anwaltliche Tätigkeit im Ausland. Unter dieser Prämisse haben 87 Prozent der Mandate der deutschen Anwaltschaft keinen Auslandsbezug. Mandate mit Bezug zu Staaten der Europäischen Union machen 8 Prozent und Mandate mit Bezug zu Staaten außerhalb der Europäischen Union 5 Prozent aus. Enthalten in der eher geringen Zahl von Mandaten sind auch solche, die aufgrund des Rechtsgebiets einen inhärenten Auslandsbezug aufweisen, etwa das Ausländerrecht oder das Asyl-

recht. Klammert man diese aus, so weist das Unternehmensrecht mit 14 Prozent den höchsten Anteil von Mandaten mit Bezug zu EU-Mitgliedsstaaten und das Wettbewerbsrecht mit 11 Prozent den höchsten Anteil von Mandaten mit Bezug zu sonstigen Staaten auf.

Bei einer differenzierenden Betrachtung zeigt sich, dass die Kanzleigröße Einfluss auf die Bearbeitung von Mandaten mit Auslandsbezug haben. Je größer die Kanzlei ist, desto größer ist auch der Anteil an Mandaten mit Auslandsbezug. Ein starker Anstieg um knapp die Hälfte lässt sich insbesondere bei einer Größe mit mehr als 10 Rechtsanwälten feststellen. Bei Kanzleien mit mehr als 10 Anwälten machen die Mandate mit Auslandsbezug ein Viertel aller Mandate aus, während es in Einzelkanzleien gerade einmal 11 Prozent sind.<sup>8</sup>

## III. Ausblick

Darüber, ob ein stärkerer Fokus der juristischen Ausbildung auf Fremdsprachenkompetenz und Internationalität sinnvoll ist oder nicht, wird man auf der Basis der vorstehenden Evidenzen trefflich streiten können. Juristische Praxis in Deutschland weist nach wie vor nur geringe Bezüge zum Ausland auf. Ausgeprägt ist sie nur in Teilbereichen des Marktes, in denen eine eher kleine Teilgruppe der Anwaltschaft praktiziert. Fremdsprachen werden zwar immerhin von rund der Hälfte der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte genutzt, allerdings wird man aufgrund der Tatsache, dass sich der Fremdspracheneinsatz auf das Englische konzentriert, fragen müssen, ob Kompetenz in dieser Fremdsprache in der heutigen Zeit nicht bereits ein vorauszusetzendes Rüstzeug für jede tertiäre, akademische Ausbildung sein muss, in der es dann allenfalls noch um die fachspezifische Anreicherung etwa von Fachterminologie gehen kann.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de)

<sup>8</sup> Die „internationalsten“ Kammerbezirke sind nach den vorstehend definierten Maßstäben Frankfurt, Karlsruhe und München. Am wenigsten ausgeprägt ist die Internationalisierung in den Kammerbezirken Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Kassel.